

13. Änderung Flächennutzungsplan 2020

- Solarpark, Volkertshausen
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Singen, Rielasingen-Worblingen,
Steißlingen und Volkertshausen (VVG)

Begründung



Auftraggeber: Green City AG

Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München



Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:

Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt

Matthias Fleischhauer, Stadtplaner

Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286

USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de

www.tb-markert.de

Bearbeitung: **Lena Beyrich**
M.A. Kulturgeographie

Silvio Pohle
B.Eng. (FH) Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Rechtsgrundlagen

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

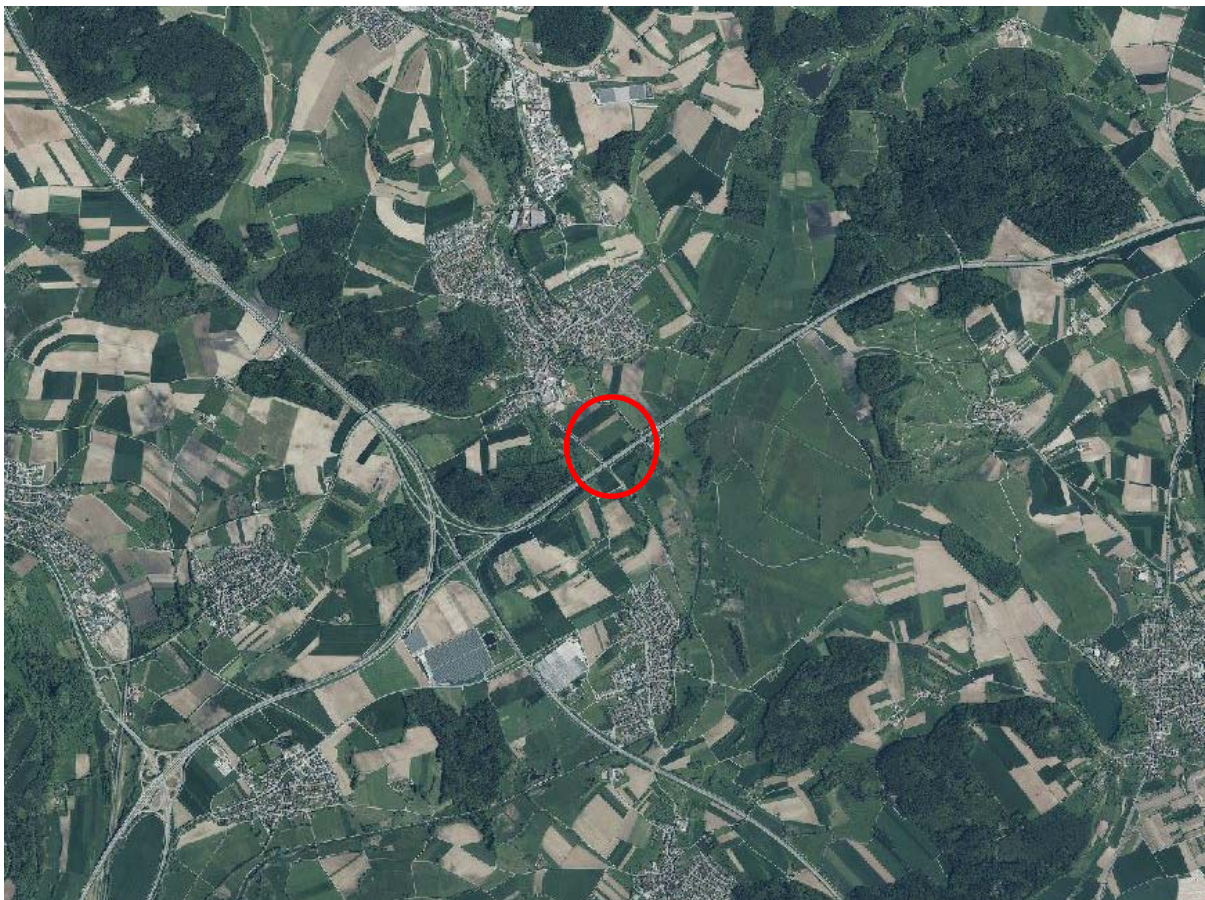
Gemeinde: Gemeinde Volkertshausen

Änderung: Darstellung Sondergebiet Solarpark

Fläche in ha: ca. 1,8 ha

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich nordwestlich der Autobahn A 98 und ist überwiegend von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 2435 und 2436, Gmkg. Volkertshausen. Die gesamte Fläche beträgt 17.818 m². Die genaue Plandarstellung ergibt sich aus der beiliegenden Plandarstellung.



Übersichtplan ohne Maßstab

Planungsrecht

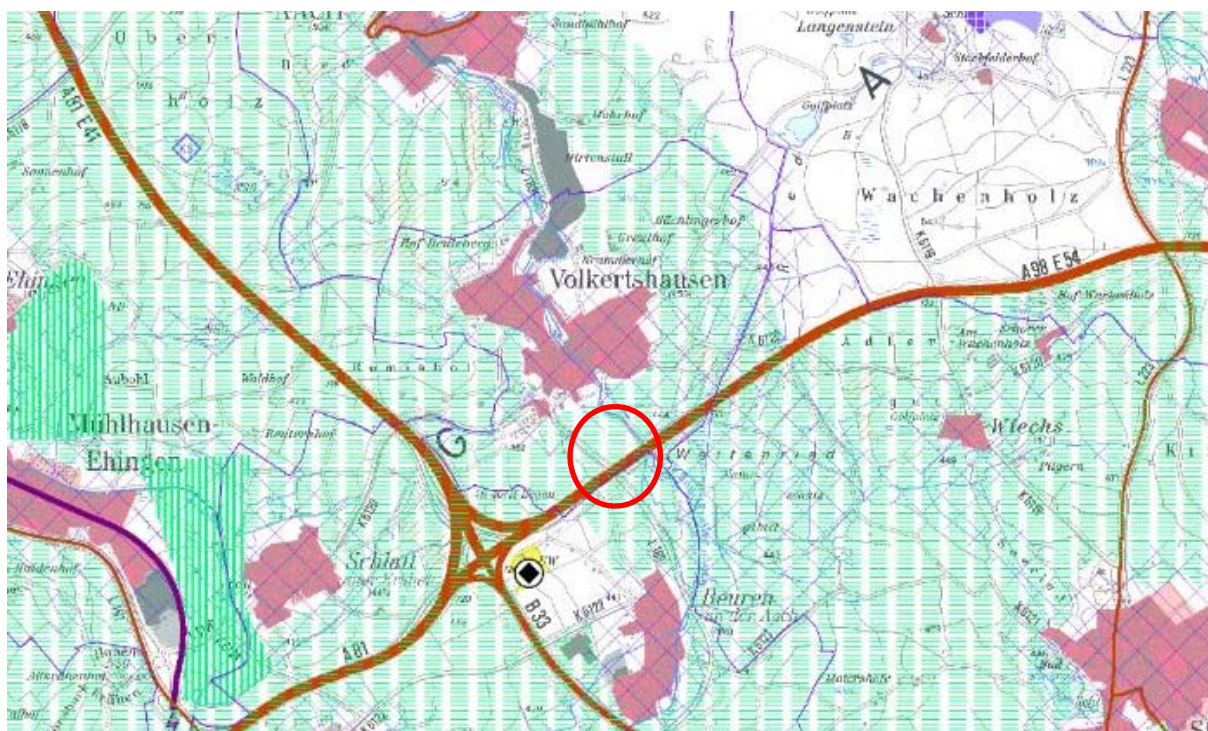
Volkertshausen ist gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP 2002)** dem Mittelbereich (Verflechtungsbereich) Singen zugeordnet, zu dem auch die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Engen, Aach, Mühlhausen-Ehingen, Gottmadingen, Büsingen, Gailingen, Hilzingen und Tengen zählen. Volkertshausen liegt in der Randzone um den Verdichtungsraum Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung.

Gemäß Grundsatz 4.2.5 des Landesentwicklungsplans sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Der **Regionalplan 2000** des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Der Regionalplan stellt das Gemeindegebiet Volkertshausen als Gemeinde innerhalb der Randzone um den Verdichtungsraum dar.

Gemäß Regionalplan ist in den Gemeinden der Region die verstärkte Nutzung der Solarenergie – auch durch entsprechende Vorgaben in Bebauungsplänen – zu unterstützen (4.2.5.2 (Z)).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges. Gemäß Regionalplan sind in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sowie bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport sind zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.



Ausschnitt aus dem Regionalplan 2000

Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung.

Alternativstandorte

Die Alternativenprüfung erfolgt auf Ebene der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Singen (Hohentwiel), Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen.

Gemäß den „Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg stellen sich in Bezug auf die konkrete Standortwahl für Solarparks folgende energiewirtschaftliche Anforderungen:

Flächenkulisse: Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Förderung nach dem EEG unerlässlich. Nach dem EEG 2017 ist für Anlagen größer 750 kW bis maximal 10 MW die Teilnahme an einer Ausschreibung vorgeschrieben. Kleinere Anlagen erhalten weiterhin eine Festvergütung. In beiden Fällen muss stets die jeweils zulässige Flächenkulisse beachtet werden. Die Standortwahl ist daher durch das EEG 2017 beeinflusst. Dementsprechend muss sich die planerisch ausgewiesene Fläche für Anlagen ab einer Leistung von mehr als 750 kW auf einer nach § 37 Absatz 1 Nr. 3 a) - i) EEG 2017 zugelassenen Flächenkategorie und für Anlagen bis einschließlich 750 kW auf einer Fläche nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 a) - c) EEG 2017 befinden.

Dabei ist zu beachten, dass die FFÖ-VO mit der Öffnung der Flächenkulisse auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten ausschließlich für größere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW (also für Flächen ab etwa > 1 - 1,5 ha) und nur für Anlagen im Ausschreibungsregime gilt, die nicht gleichzeitig einer Flächenkategorie nach § 37 Absatz 1 Nr. 3 a) — g) EEG 2017 unterfallen. Landwirtschaftliche Flächen für kleine Freiflächenanlagen bis einschließlich 750 kW in der Festvergütung können dagegen nur genutzt werden, wenn sie in einer zulässigen Flächenkategorie nach § 48 Absatz 1 EEG 2017 und damit insbesondere innerhalb von Seitenrandstreifen zu Autobahnen oder Schienenwegen liegen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Anlage mit einer Nennleistung von bis zu 750 kWp und es ist geplant, diese entsprechend der rechtlichen Vorgaben innerhalb eines Streifens von 110 m entlang von Autobahnen und Schienen anzulegen.

Dementsprechend können alle Standorte außerhalb dieser Zonen im Gesamtgebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Weiterhin wurden Ausschlusskriterien für Gebiete definiert. Dazu zählen unter anderem Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Waldflächen, naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotopflächen.

Nach Prüfung der Ausschlusskriterien verbleiben keine Flächen mit geeigneter Größe entlang von Bahnschienen. Entlang der Autobahnen A81 und A98 befinden sich mehrere Flächen mit geeigneten Flächenzuschnitten, wie in der Alternativenprüfung dargelegt. Alle Potentialflächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen, die gemäß EEG-Gesetz BW für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage förderfähig sind, liegen in einem Regionalen Grünzug. Einzige Ausnahme bildet eine Potentialfläche (Nr. 4) südlich der A98 auf Gemarkung Singen-Beuren im Bereich des bestehenden Umspannwerks. Bei einigen Teilflächen schränkt die Nähe von bestehenden Siedlungseinheiten (Siedlungshöfe) die Flächen für Freilandfotovoltaiknutzung eher ein, ebenso wie naturschutzfachliche / artenschutzrechtliche Bewertungen.

Durch die Nutzung der gewählten Fläche Nummer 5 findet keine Teilung landwirtschaftlich genutzter Flächen statt. Die Fläche wird von drei Seiten durch Verkehrsflächen und einen Flusslauf begrenzt. Weiterhin steht diese eigentumsrechtlich für die geplante Nutzung und eine zeitnahe Realisierung zur Verfügung. Die Gemeinde Volkertshausen verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, einen Beitrag zur Umsetzung der klima- und

energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu leisten und bevorzugt daher eine Fläche auf ihrer Gemarkung.

Ziel und Anlass der Planung / Städtebauliche Zielsetzung

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Autobahn“ wurde am 08.10.2018 im Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen gefasst, der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen soll in diesem Bereich parallel geändert werden.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Planungsgebiet ist im FNP 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen, wirksam seit 24.11.2010 (zuletzt geändert durch die 11. Änderung vom 03.04.2019), als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll in eine Sonderbaufläche Solarpark geändert werden.

Die Gemeinde Volkertshausen verfolgt mit der vorliegenden Planung die Absicht, einen Beitrag zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu leisten. Die damit verbundenen Maßnahmen sollen die deutsche Energiewirtschaft aus der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern herausführen und zeitgleich zu einer wahrnehmbaren Reduktion von Treibhausgasen führen. Der rechtliche Rahmen, der auch die Gebietskulisse im Hinblick auf eine Förderfähigkeit beschreibt, ist gebildet durch das inzwischen mehrfach novellierte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG).

Das Plangebiet liegt südlich des Hauptortes Volkertshausen, nordwestlich der Autobahn A98. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und weist eine Größe von ca. 1,8 ha auf. Die Fläche ist umgeben von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen unterbrochen durch Gehölzpflanzungen, Flurwege und einem Flusslauf. Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Wirtschaftsweg gesichert. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Nutzung ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht erläutert und dargestellt.

Die zukünftige Nutzung des Geltungsbereichs als extensives Grünland bringt positive Effekte für den Naturhaushalt und die einzelnen Schutzgüter mit sich. Es werden durch die Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Lebensräume geschaffen.

Weiterhin wirkt sich das Vorhaben positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus, da bei der nachhaltigen Energieerzeugung aus Sonnenenergie keine fossilen Energieträger zum Einsatz kommen. Dies führt zur Vermeidung von CO₂-Emissionen.

Das Planungsgebiet ist durch die Autobahntrasse vorbelastet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftserleben sind aufgrund der Lage der Anlage nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf den Menschen oder die Gefährdung seiner Gesundheit sind unwahrscheinlich.

Zusammenfassend erfolgt durch die Realisierung des Vorhabens kein erheblicher negativer Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft. Die Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Nachrichtliche Übernahmen

Grundwasserschutz

Gemäß Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG-Nr.-Amt 335063). Die jeweiligen in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Regionaler Grünzug

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges (siehe Kapitel Planungsrecht).

Hinweise

Denkmalschutz / Bodendenkmale

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde/Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Gräber auffällige Bodenverfärbungen) dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (EMail: Abteilung 8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Ausnahme Anbauverbot

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Ausnahme vom Anbauverbot zugestimmt. Es ist ein anbaufreier Berich an der A98 von 30,3 m (statt 40 m) und an der L189 von 17,0 m statt (20 m) vorgesehen.

Bei einem Ausbau der A98 oder L189 zu einem späteren Zeitpunkt hat der Betreiber die Anlage bzw. Teile der Anlage auf eigene Kosten zu entfernen.

Blendgutachten

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg kann aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der vorhandenen Bepflanzung auf ein Blendgutachten verzichtet werden. Sofern es im Rahmen der Nutzung der Fläche zu Blendungen kommt, sind durch den Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Anlagen

- Plandarstellung
- Umweltbericht/Steckbrief
- Alternativenprüfung

13. Änderung Flächennutzungsplan 2020 - Solarpark, Volkertshausen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG)

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB	AM	29.11.2018
ENTWURFSBESCHLUSS		
BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG		
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	05.12.2019
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB		
in Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen	VOM	20.01.2020 BIS 21.02.2020
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB in Volkertshausen	VOM	06.02.2020 BIS 06.03.2020
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	20.01.2020 BIS 21.02.2020
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und		
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	06.07.2020 BIS 07.08.2020
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	26.11.2020



Dienstsigel

OBERBÜRGERMEISTER DER STADT SINGEN
VORSITZENDER DER VVG

GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB

AM



Dienstsigel

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 27. JAN. 2021

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄSS § 6 (5) BAUGB IST DIE 13. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020 SOMIT WIRKSAM

AM

24. Feb. 2021